

Information zum Einbau eines Außenwasserzählers

Stand Juni 2019

Grundsätzliches

1. Rechtsgrundlage für den Betrieb und die gebührensseitige Berücksichtigung von Außenwasserzählern ist die Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 (in der Fassung der 15. Änderung vom 20.12.2017- nachfolgend Satzung genannt).
2. Der Einbau eines Außenwasserzählers bietet dem Grundstückseigentümer die Möglichkeit, ggü. der Stadt die Abwassergebühr um den, nachgewiesenermaßen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Umfang zu verringern (*siehe §28 Abs.3Satzung*).
3. Die Nachweispflicht obliegt dem Grundstückseigentümer (*§23 Abs.1 Satzung*). Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld belegt werden (*§33 Satzung*).

Wichtig

Es ist auszuschließen, dass von der Entnahmestelle „Aussenwasserzähler“ Wasser (auch teilweise) in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

Unzulässig sind insbesondere:

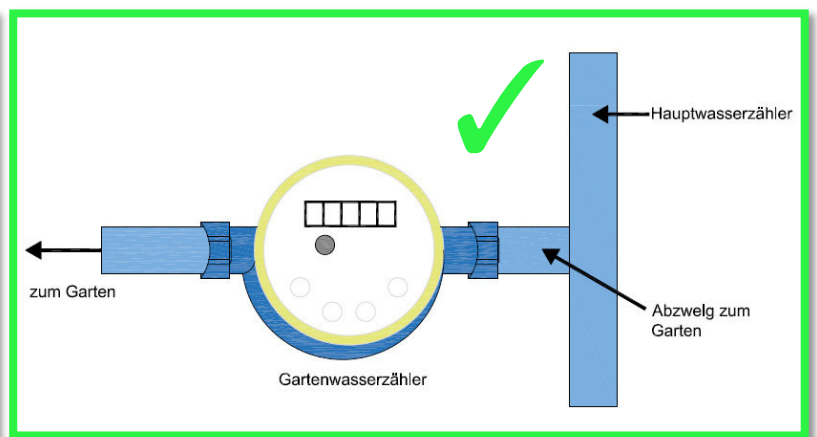
- *Außenentnahmestellen in unmittelbarer Umgebung eines Bodeneinlauf oder z.B. einer Rinne, die an die Kanalisation angeschlossen ist.*
- *Entnahmestellen im Bereich von befestigten Zufahrten oder einer sonstigen befestigten Fläche mit Gefälle zur Straße und zur Straßenentwässerung*
- *Die Nutzung des Außenwasserzählers zum Befüllen von Zisternen, wenn aus diesen später Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Kanalisation) eingeleitet wird*
- *Nutzung der Außenzapfstelle zum Betrieb einer Brauchwassernutzungsanlage (Klospülung, Waschmaschine) bzw. zum Nachfüllen der zugehörigen Speicher und Zisternen*
- *Die Nutzung der Entnahmestelle zum Befüllen von Schwimmbecken*

Hinweise zu Ausführung, Betrieb und Einrichtung

- **Geeichte** Wasserzähler (Eichfrist beachten!!!) können auch im Baumarkt erworben werden.
- Der **geeichte** Wasserzähler muss **fest** sowie sach- und fachgerecht in die Leitung eingebaut werden. Eine Anbringung hinter dem Entnahmehahn ist nicht zulässig – auch nicht mit einer Verplombung!
- Stecksysteme und mobile Zähler sind nicht zulässig!
- Der ordnungsgemäße Einbau des Außenwasserzählers ist ggü. der Stadt durch aussagekräftige Fotos (Zähler und Entnahmestelle, Zählerstand und gesamte Anlage mit Umgebung) zu dokumentieren, diese sind zusammen mit dem Antragsvordruck (zu finden unter www.erkelenz.de) einzureichen.

Die Anmeldung und Prüfung des Zählers erfolgt schriftlich beim Tiefbauamt:
Frau Ramona Peter - ramona.peter@erkelenz.de
Frau Cordula Schurkus - cordula.schurkus@erkelenz.de

- Der Zählerstand ist jährlich Anfang-Mitte November schriftlich mitzuteilen (postalisch oder per Mail). Dafür kann das gleiche Formular genommen werden oder ein Foto des Wasserzählers mit Angabe der Daten zugeschickt werden.
Die Mitteilung des Zählerstandes erfolgt beim Steueramt unter steueramt@erkelenz.de
- Eine Prüfung hält sich die Stadt Erkelenz jederzeit vor.



Nach Rücksprache mit dem Wasserversorgungsunternehmen ebenfalls wichtig:

Wesentliche Änderungen an der Hausinstallation dürfen nur vom Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. (AVBWasserV – Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser).

Das Kreiswasserwerk Heinsberg hält zu diesem Thema unter <https://www.kreiswasserwerk.de/de/Hausanschluss/Informationen-fuer-Bauherren/Informationen-zum-Trinkwasserhausanschluss.html> weitere Informationen bereit.

Abschließend und in Ihrem Interesse:

Prüfen Sie selbst, ob sich der Einbau und der Betrieb eines Außenwasserzählers lohnt.

Wer in den Sommermonaten wöchentlich mit dem Gartenschlauch eine halbe Stunde bewässert, verbraucht hierzu über den gesamten Sommer ca. 10m³ Wasser.

Die Gebühreneinsparung beträgt dann **17,50 Euro**.

Der Kaufpreis für einen Wasserzähler liegt bei mindestens 25 bis 50Euro zuzüglich Installationskosten und der Sicherstellung der regelmäßigen Eichung.